

2023/O/4

Beschluss

Änderung der Satzung des SPD-Landesverbandes Rheinland-Pfalz

Die Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz (Fassung vom 9. Juli 2022) der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§4 Regionalverbände, andere regionale Zusammenschlüsse und kommunale Wahlgrundsätze

7) Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 des Organisationsstatuts können Kandidaten und Kandidatinnen für die Kreistage, die Räte der kreisfreien Städte, das Direktwahlamt des Landrates oder der Landrätin sowie das der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters auch von einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder (Mitgliederversammlung) der jeweiligen Gebietskörperschaft aufgestellt werden.

(8) Abweichend von § 12 Abs. 1 a) der Wahlordnung ist die Aufstellung von Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, als Kandidaten und Kandidatinnen bei kommunalen Direktwahlen sowie Wahlen zu den kommunalen Vertretungsorganen zulässig.

§ 8 Landesvorstand

(2) Vorschlagsrecht für die Wahl des Landesvorstandes haben die Ortsvereine, Unterbezirke, Regionalverbände, Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen auf Landesebene sowie der Landesvorstand. Beratungsgrundlage auf dem Landesparteitag ist der Vorschlag des Landesvorstandes. Änderungsvorschläge können aus der Mitte des Landesparteitages unterbreitet werden.